



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Heimunterbringung in Schleswig-Holstein

1. Wie hat sich die Dauer der Heimunterbringung in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Das Statistikamt Nord teilt auf Anfrage folgende Daten mit:

		durchschnittliche Dauer der Heimunterbringungen in Monaten								
Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Dauer in Monaten	31	k.A.	29	24	23	23	25	25	24	k.A.
	Quelle: Statistikamt Nord, Jugendhilfestatistik der erzieherischen Hilfen									
2006	Das Statistikamt Nord teilt mit, dass für diesen Jahrgang keine Angaben verfügbar sind.									
2007	Für diesen Jahrgang teilt das Statistikamt Nord mit, dass ab Berichtsjahr 2007 der Jahresendbestand jährlich erhoben wird, zuvor nur alle 5 Jahre (zuletzt für 2005).									
2014	Die Statistik ist für diesen Jahrgang noch in der Bearbeitung, Angaben dazu sind daher erst ab September 2015 verfügbar.									

2. Gibt es erkennbare Veränderungen im Hinblick auf die Ursachen, die zur Heimunterbringung führen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung keine Erkenntnisse vor. Die Heimunterbringung erfolgt durch die örtlichen Jugendämter.

3. Hat in den letzten zehn Jahren die Bedeutung von Drogen-, Gewalt-, Extremismus- und Sexualproblemen in Einrichtungen der Heimerziehung zugenommen?

Antwort:

Hierzu liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung keine Erkenntnisse vor. Die Heimunterbringung erfolgt durch die örtlichen Jugendämter.

4. Welche Voraussetzungen müssen Träger für die Errichtung eines Heimes in Schleswig-Holstein erfüllen? Wie häufig wird durch das Landesjugendamt überprüft, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung noch vorliegen?

Antwort:

Die Regelungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis sind in § 45 SGB VIII abschließend festgeschrieben. Demnach ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn

- das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist,
- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb vorliegen,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und

- zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Gemäß § 46 SGB VIII erfolgt die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis weiter bestehen, ausschließlich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die einschlägige Kommentierung zum SGB VIII führt hierzu aus: Eine regelmäßige, routinemäßige Überprüfung aller Einrichtungen ist weder verlangt noch zulässig (siehe Frankfurter Kommentar, 7. Auflage, 2013, Rn 2 zu § 46). Diesen gesetzlichen Vorgaben folgend, werden in Schleswig-Holstein durch die gemäß § 85 Abs. 2, Nr. 6 SGB VIII zuständige Behörde örtliche Überprüfungen nur nach den Erfordernissen im Einzelfall durchgeführt. Ein Zahlenwert oder Angaben zu einem Intervall lassen sich daher nicht festlegen.

5. In welchem zeitlichen Abstand erfolgt eine Überprüfung der Einrichtungen der Heimerziehung durch das Landesjugendamt?

Antwort:

Siehe hierzu die Beantwortung zu Frage 4.

6. Wie häufig kommt es in Schleswig-Holstein zu Inobhutnahmen
- a. aus Einrichtungen der Heimerziehung,
 - b. aus Pflegefamilien
 - c. aus dem Elternhaus?

Aus welchen Gründen erfolgten die jeweiligen Inobhutnahmen? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten getrennt auflisten.

Antwort:

Das Statistikamt Nord teilt auf Anfrage folgende Daten mit:

Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 2014 in Schleswig-Holstein nach Aufenthalt vor der Maßnahme, Anlass der Maßnahme und Kreisen														
Aufenthalt vor der Maßnahme	insge- samt	Anlass der Maßnahme ¹⁾												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein														
Insgesamt	2475	181	887	88	171	93	76	155	49	35	46	742	233	543
darunter														
im Eltern- haus ²⁾	1158	-	726	58	122	40	42	134	37	31	15	10	173	302
in einer Pflegefamilie	91	48	21	11	5	5	4	4	4	-	.	.	11	30
in einem Heim ³⁾	213	106	53	4	7	21	7	6	3	.	3	8	7	64
Flensburg														
Insgesamt	235	3	22	4	7	5	.	5	-	.	-	184	.	24
darunter														
im Eltern- haus ²⁾	20	-	15	4	.	.	-	5	-	.	-	-	.	.
in einer Pflegefamilie	.	-	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
in einem Heim ³⁾	10	.	3	-	-	.	-	-	-	-	-	.	-	6
Kiel														
Insgesamt	289	24	113	7	18	6	10	28	4	.	.	42	17	103
darunter														
im Eltern- haus ²⁾	145	-	79	5	14	.	.	26	3	.	-	-	13	54
in einer Pflegefamilie	7	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	.	-	5
in einem Heim ³⁾	55	17	22	.	3	3	3	-	.	-	-	3	.	17

Lübeck														
Insgesamt	300	13	81	10	.	23	8	21	.	.	.	118	32	77
darunter														
im Elternhaus ²⁾	102	-	62	9	3	7	.	19	.	.	-	-	19	30
in einer Pflegefamilie	6	4	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	.
in einem Heim ³⁾	24	6	.	-	-	4	.	.	.	-	-	.	.	13
Neumünster														
Insgesamt	435	42	183	3	28	4	-	10	7	.	3	134	14	42
darunter														
im Elternhaus ²⁾	214	-	180	.	20	3	-	9	5	.	3	.	5	10
in einer Pflegefamilie	7	5	-	-	-	-	-	.	.	-	-	-	.	-
in einem Heim ³⁾	38	36	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.
Dithmarschen														
Insgesamt	22	.	8	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	14
darunter														
im Elternhaus ²⁾	15	-	8	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	8
in einer Pflegefamilie	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.
in einem Heim ³⁾	5	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4
Herzogtum Lauenburg														
Insgesamt	134	16	78	9	17	9	11	11	6	.	.	-	31	38
darunter														
im Elternhaus ²⁾	100	-	67	7	11	5	10	10	6	.	.	-	25	25
in einer Pflegefamilie	9	4	4	.	.	.	-	-	-	-	-	-	.	4
in einem Heim ³⁾	12	9	3	.	-	.	.	-	-	-	-	-	.	4
Nordfriesland														
Insgesamt	91	15	32	8	8	4	.	15	5	4	4	5	.	22
darunter														
im Elternhaus ²⁾	58	-	23	4	7	.	.	11	4	3	3	.	3	21
in einer Pflegefamilie	7	7	-	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in einem Heim ³⁾	13	7	3	-	.	.	-	.	-	.	-	-	-	-
Ostholstein														
Insgesamt	280	13	57	10	10	5	13	10	3	3	13	171	25	27
darunter														
im Elternhaus ²⁾	62	-	38	3	6	4	6	8	.	3	-	-	16	15
in einer Pflegefamilie	18	9	7	5	3	.	.	.	-	-	.	-	4	.
in einem Heim ³⁾	6	.	4	-	-	-	.	.	.	-	-	-	.	.
Pinneberg														

Insgesamt	101	7	18	-	7	.	.	.	-	-	.	7	25	31
darunter														
im Elternhaus ²⁾	76	-	17	-	6	.	.	.	-	-	.	-	23	25
in einer Pflegefamilie	4	.	-	-	-	-	.	-	-	-	-	-	-	.
in einem Heim ³⁾	8	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Plön														
Insgesamt	95	12	59	9	9	8	5	5	.	4	3	.	11	41
darunter														
im Elternhaus ²⁾	65	-	38	6	7	6	.	4	.	4	.	.	7	33
in einer Pflegefamilie	6	4	.	-	-	.	.	-	.	-	-	-	-	3
in einem Heim ³⁾	8	3	6	-	.	-	-	.	-	-	.	-	-	3
Rendsburg-Eckernförde														
Insgesamt	126	18	71	9	9	9	6	11	4	6	5	.	25	47
darunter														
im Elternhaus ²⁾	85	-	56	6	6	3	5	10	4	6	.	-	24	29
in einer Pflegefamilie	7	.	3	.	-	-	.	.	-	-	-	-	-	3
in einem Heim ³⁾	17	13	5	-	-	5	-	-	-	-	.	-	-	7
Schleswig-Flensburg														
Insgesamt	135	3	46	.	14	.	5	.	.	4	7	61	9	19
darunter														
im Elternhaus ²⁾	52	-	38	-	9	-	.	.	.	4	.	.	6	12
in einer Pflegefamilie	6	3	-	-	-	.	-	-	.	-	-	-	3	.
in einem Heim ³⁾	.	-	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Segeberg														
Insgesamt	123	8	62	13	10	13	12	23	10	.	3	4	26	33
darunter														
im Elternhaus ²⁾	85	-	57	8	9	4	9	19	7	.	-	-	19	21
in einer Pflegefamilie	7	4	.	.	-	.	-	-	.	-	-	-	.	4
in einem Heim ³⁾	8	4	-	.	-	3	.	-	-	-	-	-	.	3
Steinburg														
Insgesamt	39	.	24	-	12	3	-	4	.	.	3	4	3	8
darunter														
im Elternhaus ²⁾	26	-	17	-	9	.	-	4	.	.
in einer Pflegefamilie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
in einem Heim ³⁾	6	.	.	-	.	-	-	.	-	-	.	-	.	.

Stormarn														
Insgesamt	70	4	33	3	16	.	.	8	.	.	.	8	11	17
darunter														
im Elternhaus ²⁾	53	-	31	3	12	.	.	7	.	.	.	-	10	13
in einer Pflegefamilie	3	.	-	-	.	-	-	.	-	-	-	-	-	.
in einem Heim ³⁾	.	.	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.
Auf Nachfrage teilt das Statistikamt Nord zu den mit einem Punkt gekennzeichneten Tabellenzellen mit: . = Wert ist geheim zu halten. Die Angaben in den mit einem Punkt versehenen Tabellenzellen können aufgrund der Erfordernisse der statistischen Geheimhaltung (§ 16 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz) nicht mitgeteilt werden. Neben der „primären“ Geheimhaltung (Sperrung von Tabellenzellen, die in der Regel die Werte 1 oder 2 aufweisen) kann es auch zu „sekundären“ Geheimhaltungsfällen kommen. Dabei werden weitere Zellensperrungen vorgenommen, um eine Ermittlung der Angaben in „primär“ gesperrten Zellen durch Differenzrechnung zu verhindern. Der Strich in den Tabellenzellen bedeutet „nichts vorhanden (genau 0)“.														
Somit können Summenwerte in der Spalte „insgesamt“ höher sein, als die Addition der Werte zu den beschriebenen/mit einem Zahlenwert versehenen Tabellenzellen.														
1) für jedes Kind oder Jugendlichen konnten bis zu zwei Anlässe je Maßnahme angegeben werden														
2) bei den Eltern, bei Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner oder bei allein erziehendem Elternteil														
3) einschl. einer sonstigen betreuten Wohnform														
Quelle: Statistikamt Nord, Jugendhilfestatistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen														

Legende zu Anlass der Maßnahme:

- 1 Integrationsprobleme in Heim / Pflegefamilie
- 2 Überforderung der Eltern / eines Elternteils
- 3 Schul-/ Ausbildungsprobleme
- 4 Vernachlässigung
- 5 Delinquenz des Kindes / Straftat des Jugendlichen
- 6 Suchtprobleme des Kindes / Jugendlichen
- 7 Anzeichen für Misshandlung
- 8 Anzeichen für sexuellen Missbrauch
- 9 Trennung oder Scheidung der Eltern
- 10 Wohnungsprobleme
- 11 unbegleitete Einreise aus dem Ausland
- 12 Beziehungsprobleme
- 13 sonstige Probleme

7. Über welche Vorfälle wird das Landesjugendamt durch die Kreisjugendämter informiert?

Antwort:

Das SGB VIII sieht hierzu keine Mitteilungspflichten vor. Davon unbenommen kann es dazu kommen, dass örtliche Jugendämter zu einzelnen Aspekten oder in Einzelfällen das Landesjugendamt in eigenem Ermessen über aus dortiger Sicht relevante Vorgänge informieren. Dies kann beispielsweise gegeben sein, wenn Beschwerden über Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen direkt bei dem örtlichen Jugendamt eingehen und Hinweise beinhalten, die über den konkreten Einzelfall hinausgehend auch die Aufgaben/Zuständigkeit der Heimaufsicht berühren.